

Übungsheft Lösungen

A22: Vollstreckung

Ehe- und Familienstreitsachen:

§ 120 I FamFG

⇒ Vollstreckung von Entscheidungen in

- ~ Unterhaltssachen
- ~ Güterrechtssachen
- ~ sonstige Familiensachen
- ~ Lebenspartnerschaften

Es gelten die Vorschriften der ZPO.

Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit:

§§ 88 – 94 FamFG

⇒ Vollstreckung von Entscheidungen über

- ~ Herausgabe von Personen
- ~ Regelung des Umgangs

Es gelten die Vorschriften der FamFG.

§ 95 FamFG

⇒ Vollstreckung von Entscheidungen

- ~ über Geldforderungen
- ~ zur Herausgabe einer beweglichen und unbeweglichen Sache
- ~ zur Vornahme einer vertretbaren oder nicht vertretbaren Handlung
- ~ zur Erzwingung von Duldung und Unterlassung
- ~ zur Abgabe einer Willenserklärung

Es gelten die Vorschriften der ZPO.